

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
	Bei der Dispatcherleitung der Sachbearbeiter für Fahrdienst, Wagendienst und Lokbetriebsdienst sowie Auswerter.
	Bei den Dienststellen die Betriebs- und Wagenüberwacher sowie bei der Kesselwagenleitstelle die Beschäftigten der operativen Gruppe.
	Dispatcher in der Hauptverwaltung der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn.
	Bei allen Dispatcherleitungen gehören außerdem die Assistenten, Dispatcher-Helfer und Vormelder zur ersten Tätigkeitsgruppe, nicht dagegen die Schreib- und Vermittlungskräfte.
17	Lokdienstleiter, Fahrdienstleiter der Kraftwagenbahnbetriebswerke
18	Lokfahrmeister
19	Oberlokführer
20	Lokführer, Lokabnahmeinspektoren
21	Lokheizer
22	Ober-Triebwagenführer
23	Triebwagenführer
24	Oberwerkmeister
25	Werkmeister
	Hierzu gehören Beschäftigte, die nach dem Meister-Katalog entlohnt werden, bei allen Betrieben und Dienststellen.
	Voraussetzung ist jedoch, daß die Arbeitsplätze nach M-Gruppen bewertet sind.
	Außer den Lehrmeistern und Lehrobermeistern gehören hierzu auch die Ausbildungsleiter.
	Bei den Reichsbahnausbesserungswerken sind die TAN-Bearbeiter den Meistern gleichzusetzen.
26	Werkführer
	Hierzu gehören technische Angestellte bei allen Betrieben und Dienststellen, die auf früheren Werkführerposten tätig sind.
27	Wagenmeister, auch Abnahmewagen- und Triebmeister
28	Leitungsmeister
29	Leitungsaufseher
30	Zugrevisoren
31	Ingenieur-technisches Personal, das den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschulbildung nachweisen kann und im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Deutschen Reichsbahn als Ingenieur oder Techniker im Sinne der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) beschäftigt ist.
32	Lehrer an der Fachschule für Eisenbahnwesen, soweit sie in die Tabelle VII der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) eingestuft wurden.

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale
33	Personen, die keine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung nachweisen können, aber gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) eingestuft wurden.
	Ihnen ist die zusätzliche Belohnung nach der ersten Tätigkeitsgruppe erst von dem Zeitpunkt an zu gewähren, an dem sie gemäß § 3 der vorgenannten Verordnung eingestuft wurden.
	Beschäftigte in J-Funktionen, auf die die Ziffern 31 und 33 Abs. 1 nicht zutreffen, haben keinen Anspruch auf die Gewährung der zusätzlichen Belohnung nach der ersten Tätigkeitsgruppe, sofern sie nicht auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohnehin anspruchsberechtigt sind.

Anlage 2

zu § 8 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle II

Zur zweiten Tätigkeitsgruppe gehören:

Lfd. Nr.	Tätigkeitsmerkmale ¹
1 a)	Fahrkartenverkäufer — ausgenommen im S-Bahnverkehr —
	Hierzu gehören nicht die übrigen Beschäftigten der Fahrkartenausgaben, wie Beschäftigte an Auskunftsschaltern, Abrechnungsschaltern für Zugbegleitpersonal, Rechnungslegung und Kas senverwaltung.
b)	Haltepunktwärter auf Haltepunkten mit überwiegendem Verkehrsdienst
	Vertrags-Eisenbahner gehören zur Tätigkeitsgruppe dreh
2	Abfertigungsdienst einschließlich Aufsicht bei den Gepäck-, Expresgut-, Güter- und Eilgutabfertigungen
	Der vorgenannte Abfertigungsdienst umfaßt die Vorprüfung, Frachtberechnung, Buchung im Versand und Empfang, Rechnungslegung sowie den Schalter- und Güterkassendienst.
	Der Bahnhofskassendienst sowie die Gepäck- und Güterbodenarbeiter gehören zur dritten Tätigkeitsgruppe.
	Ermittlungs- und Entschädigungsdienst (einschließlich der Beschäftigten in den äußeren Dienststellen)
	Lademeister
5	Ladeschaffner
6	Zugabfertiger
7	Fahrladeschaffner
8	Aufsichtskräfte in Nachrichtenstellen